



# REGLEMENT FÜR SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN IM SEGELKUNSTFLUG

---

**SKSM**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
0. Allgemeines	2
1. Organisation / Teilnahmebedingungen	2
2. Durchführung	2
3. Gültigkeit	3
4. Jury	3
5. Gültigkeit der Titel	3
6. Haftung	3
7. Schlussbestimmungen	3

## **Anhang A:**

Voraussetzungen zur Teilnahme an Schweizermeisterschaften im Segelkunstflug

Genehmigt durch den Vorstand des Segelflugverbandes der Schweiz, Olten, 7. Januar 2010

## **0. Allgemeines**

- 0.1 Der AeCS, als Mitglied der FAI und Swiss Olympic, vertritt die Sporthoheit der aviatischen Disziplinen in der Schweiz. Dem AeCS obliegt die Sporthoheit bei der Durchführung von Schweizer Meisterschaften.
- 0.2 Die Schweizermeisterschaften werden gemäss dem, zum Zeitpunkt der Ausschreibung / Einladung gültigen SM-Reglement ausgetragen.
- 0.3 Die Medienarbeit des Anlasses ist mit dem Medienverantwortlichen des AeCS abzusprechen.

## **1. Organisation / Teilnahmebedingungen**

- 1.1 Die SM wird jährlich durchgeführt. Der Segelflugverband der Schweiz (SFVS) ist verantwortlich für die Organisation der Meisterschaften und erlässt die dafür notwendigen Richtlinien. Er überträgt diese Aufgabe einem Organisator, im Normalfall einer Segelfluggruppe.
- 1.2 Die SM des laufenden Jahres muss bis spätestens 3 Monate vor ihrer Durchführung offiziell ausgeschrieben werden.
- 1.3 Die SM wird in den Kategorien Unlimited und Advanced durchgeführt. Eine Schlussrangliste wird nur erstellt, wenn pro Kategorie mindestens 5 KonkurrentInnen teilgenommen haben.
- 1.4 Die Mitgliedschaft im SFVS ist für Teilnehmer der SM obligatorisch. Ausgenommen sind ausländische Teilnehmer, die an der SM teilnehmen, Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer gültigen FAI-Sportlizenz sein.
- 1.5 Für die Wahl der Kategorie gelten die Bestimmungen im Anhang A.
- 1.6 Zusammen mit der SM kann gleichzeitig ein nationaler oder regionaler Segelkunstflugwettbewerb durchgeführt werden.

## **2. Durchführung**

- 2.1. Die SM wird nach den Bestimmungen des Code Sportif, Sektion 6, Teil 2 durchgeführt, soweit in diesem Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- 2.2. In Abweichung des Code Sportif, Sektion 6, Teil 2 gelten für die SM folgende Bestimmungen:
  - 2.2.1 Wahl der Kategorie: Siehe Anhang A
  - 2.2.2 Anzahl und Qualifikation der Punktrichter:  
Der Chefpunktrichter wird vom Veranstalter bestimmt.  
Die minimale Anzahl der Punktrichter beträgt 5.  
Die Mehrheit der Punktrichter muss mindestens bereits einmal erfolgreich an einem nationalen oder internationalen Segelkunstflugwettbewerb als Punktrichter im Einsatz gewesen sein.
  - 2.2.3 Meldegebühren:  
Die Meldegebühren werden vom Veranstalter festgelegt.

- 2.2.4 Gruppeneinteilung für Programme 4, 5 und 6:  
Es wird keine Gruppeneinteilung gemacht.
- 2.2.5 Ausgangshöhe / Minimalhöhe:  
Die Ausgangshöhe beträgt für alle Wertungsflüge 1300m/Grund. Die untere Höhenbegrenzung beträgt 300m/Grund.
- 2.2.6 Videoaufzeichnung:  
Eine Videoaufzeichnung der Wertungsflüge ist nicht erforderlich.

### **3. Gültigkeit der SM**

Damit eine gültige Wertung entsteht, müssen pro Kategorie mindestens 3 Programme geflogen werden. Es müssen mindestens 3 Wertungstage ausgeschrieben werden.

### **4. Jury**

- 4.1 Die Jury besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird vom SFVS auf Vorschlag des Veranstalters gewählt. Die Jury ist Rekursinstanz und behandelt allfällige Proteste.
- 4.2 Jeder Teilnehmer kann gegen eine Rangierung oder gegen einen Entscheid der Wettbewerbsleitung innert 2 Stunden zuhänden der Jury schriftlich Protest einreichen. Er hat dabei gleichzeitig die vom Veranstalter festgesetzte Protestgebühr zu entrichten. Die Jury muss innert 24 Stunden über diesen Protest Beschluss fassen und diesen dem Protestierenden schriftlich mitteilen.
- 4.3 Ein allfälliger Rekurs gegen einen Beschluss der Jury ist innert 10 Tagen beim SFVS schriftlich einzureichen. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den SFVS zu entrichten.
- 4.4 Die Gebühren gemäss 4.2 und 4.3 werden bei Gutheissung zurückerstattet.

### **5. Gültigkeit der Titel**

- 5.1 Der Titel Schweizermeister wird ausschliesslich an Personen vergeben, welche eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
- Schweizer Staatsbürger
  - Liechtensteinischer Staatsbürger
  - Zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaft seit mindestens zwei Kalenderjahren (1.1. – 31.12.) rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz.

### **6. Haftung**

- 6.1 Der Veranstalter lehnt für sich und seine Funktionäre jegliche Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ab.

### **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1 Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Vorstand des SFVS in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

## **Anhang A zum Reglement für Schweizermeisterschaften im Segelkunstflug**

### **Voraussetzungen zur Teilnahme an Segelkunstflugmeisterschaften**

---

#### **Kategorie Advanced**

- Erweiterung für Kunstflug gemäss RFP.
- Ausbildung im höheren Kunstflug gem. RFP abgeschlossen.
- Das verwendete Segelflugzeug muss für Kunstflug zugelassen und ausgerüstet sein.

#### **Kategorie Unlimited:**

Für eine erstmalige Teilnahme in der Kategorie Unlimited muss der entsprechende Teilnehmer in den letzten 2 Jahren mindestens einmal in der Kategorie Advanced teilgenommen (regional, national oder international) und eine Platzierung innerhalb der ersten 50% der Rangliste erreicht haben.

Zudem hat der Teilnehmer ein aktuelles Training von mindestens 10 Kunstflügen in den letzten 12 Monaten nachzuweisen.